

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Kunst
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Kunst.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studierenden entwickeln und erarbeiten die wesentlichen Grundlagen des künstlerischen Arbeitens, des reflektierten Umgangs mit den Inhalten der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft und der Kunstdidaktik.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Kunst haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über schulformspezifische Kompetenzen zur Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen des Faches, zur Befähigung zum künstlerischen Denken und Handeln, zu Kenntnissen in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft, zu Kenntnissen im kritischen Umgang mit wesentlichen Forschungsmethoden des Faches und zu grundlegenden Fragen der Vermittlung von Kunst verfügen. Diese Kompetenzen sind die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion und stellen Voraussetzungen für weitere künstlerische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien bereit. Die Studierenden erfassen und reflektieren die wissenschaftlichen Grundlagen der Kunst- und Kulturvermittlung; sie verfügen mit dem Abschluss des Studiums über grundlegende Kenntnisse kunstdidaktischer Theoriebildung und Handlungsmodelle.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Kunst ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Kunst kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Kunst umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

KD1: Einführung in die Kunstdidaktik (5 LP) (Pflichtmodul)

Aufgaben und Gegenstandsbereiche der Kunstdidaktik als Wissenschaft, wichtige Merkmale der historischen Entwicklung der Kunstdidaktik, Merkmale des aktuellen Diskurses, ästhetisches Verhalten als Bedingungsfeld der Kunst- und Kulturvermittlung, Untersuchungsmodelle und Methoden zu seiner Erfassung, Ausprägungen des ästhetischen Verhaltens in der kulturellen Produktion.

KD3: Kunstdidaktisches Handeln (6 LP) (Pflichtmodul)

Grundproblematiken in der Kunst- und Kulturvermittlung erfassen und reflektieren. Konzepte der Kunst- und Kulturvermittlung bewerten können. Mediendidaktische Konzepte im Rahmen der Kunst- und Kulturvermittlung verorten. Das Verhältnis von Lern-, Lehrprozessen und individueller Förderung problematisieren.

KW1a: Basismodul Kunstgeschichte 1a (4 LP) (Pflichtmodul)

Vermittlung grundlegender Wissensbestände und Methoden der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft. Fähigkeit, diese grundlegenden Wissensbestände und Methoden angemessen anzuwenden, darzustellen und zu reflektieren. Bausteine von Darstellungs-, Reflexions-, Anwendungs-, Analyse- und wissenschaftlichen Gestaltungskompetenzen. Fähigkeit, wissenschaftliche Inhalte zu kommunizieren.

KW2: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 2 (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung. An exemplarischen Gegenständen soll ein in die Tiefe gehendes Wissenschaftsverständnis der Fachwissenschaft erworben werden. Das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen wird erprobt.

KA2: Experiment & Erfahrung 1 (5 LP) (Pflichtmodul)

Durch eigenes künstlerisches Handeln grundlegende Merkmale künstlerischen Gestaltens kennenlernen und sich zu eigen machen. Basiskenntnisse und -fertigkeiten in einem der insgesamt fünf künstlerischen Bereiche.

KA7: Experiment & Erfahrung 2 (6 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus Modul KA2. Durch Konzentration auf zwei Bereiche Fortschritte im Anstreben einer eigenständigen künstlerischen Position. Reflexion und Versprachlichung visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA9: Künstlerische Konzepte (7 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenverantworteten Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichung visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Es sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
KD1	Modulprüfung	Gespräch über das Diary als Veranstaltungstagebuch zu den Elementen 1 und 2	unbenotet		5
KD3	Modulprüfung	Klausur	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KD1	6
KW1a	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet		4

KW2	Modulprüfung	Portfolio	unbenotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KW1a	5
KA2	ohne Prüfung*		unbenotet		5
KA7	ohne Prüfung*		unbenotet		6
KA9	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		7

* Die Module KA2 und KA7 werden ohne Prüfung durch die Erbringung von Testaten abgeschlossen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Kunst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des ersten und zweiten Studienjahres (KA2, KA7, KW1a, KW2, KD1, KD3) angemeldet werden. Sie kann in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft oder in der Kunstdidaktik als wissenschaftliche Thesis oder im künstlerischen Arbeiten als künstlerische Thesis geschrieben / erarbeitet werden.
- (2) Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Die künstlerische Thesis (6 LP) wird von einer schriftlichen Erörterung (2 LP) im Umfang von ca. 20 Seiten begleitet. Der Umfang der Bachelorarbeit bei einer wissenschaftlichen Thesis sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (3) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. Juli 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather